

## REZENSION

*Gerald Spindler*

## Rezension zu:

*Falk Bernau,*

## Die Aufsichtshaftung der Eltern nach § 832 BGB – im Wandel!, Duncker & Humblot, Berlin 2005

Die Aufsichtspflicht der Eltern und die korrespondierende Haftung sind immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen (s. dazu *Spindler*, in Bamberger/Roth, BGB, § 832 Rn. 19 ff.), zumal die Rechtsprechung von Betroffenen oftmals als überspannt empfunden wird. Aus rechtlicher Sicht steht das komplexe Wechselspiel von Verfassungs- und Familienrecht einerseits und Deliktsrecht andererseits im Vordergrund. Demgemäß hat es sich die von Belling betreute Dissertation von 2003 zum Ziel gesetzt, zu untersuchen, ob das heutige Verständnis der Rechtsprechung von § 832 BGB dem GG, dem Familienrecht und den gesellschaftlichen Verhältnissen für die Familie ausreichend Rechnung trägt (S. 31). Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: im ersten Teil wird das heutige Verständnis der Rechtsprechung zu § 832 BGB dargestellt, der zweite Teil beschäftigt sich mit den Veränderungen im Verfassungsrecht, im Familienrecht und mit der gesellschaftlichen Entwicklung von Ehe und Familie. Die Arbeit schließt dann im dritten Teil mit einer Kritik des Verfassers an der Rechtsprechung sowie Reformvorschlägen für den Gesetzgeber.

Der erste, sehr umfangreiche Teil umfasst mehr als 170 Seiten und dient weitgehend der Darstellung der Rechtsprechung, vor allem zu § 832 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB, insbesondere zu den von der Rechtsprechung zugrunde gelegte Definitionen. Er stellt dabei terminologische Unterschiede fest und arbeitet zwei unterschiedliche Formeln heraus, kommt aber letztlich zu dem Ergebnis, dass beide Formeln im Ergebnis identisch sind (S. 86). Bernau legt anschließend auf den folgenden mehr als 90 Seiten die umfangreiche Kasuistik zu den Aufsichtsanforderungen dar, fast schon kommentar- oder handbuchmäßig aufgefächert in verschiedene Kategorien (Umgang mit Mobilien, Brandschäden, Verkehrsteilnehmer, Alleinlassen, Übertragung der Aufsicht, sonstige Aufsichtssituationen). Diese doch sehr umfangreiche Darstellung soll sich nach Meinung des Verf. aus der Tatsache heraus rechtfertigen, dass es keine grundlegenden Urteile zu § 832 BGB gäbe. Die Folge davon ist aber, dass im ersten Teil der Arbeit, der fast die Hälfte des gesamten Umfangs ausmacht, letztlich fast ausschließlich Urteile mit Sachverhalt und Begründung dargestellt werden, denn mit Stellungnahmen auch zu den Problemen bei § 832 hält sich Bernau weitestgehend zurück. Da Verf. letztlich zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Rechtsprechung zu § 832 BGB seit 1900 kaum geändert habe (S. 207 bis 209), fragt sich der Leser unwillkürlich, ob nicht doch eine Straffung der Arbeit gut getan hätte, zumal Verf. im zweiten Teil nicht allzu oft auf den ersten Teil rekurriert. Für den Praktiker ist dieser Teil der Dissertation indes als Fundgrube zahlreicher Urteile wertvoll.

Im zweiten Teil stellt Bernau die verfassungsrechtliche und die bürgerlichrechtliche Entwicklung von Ehe und Familie dar, unter umfangreicher Verarbeitung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, ohne mit eigenen Schlussfolgerungen zu geizen. Im verfassungs-

rechtlichen Teil (S. 210–253) stellt er die besondere Bedeutung von Art. 6 Abs. 1 GG für die Haftung aus § 832 Abs. 1 BGB heraus und bemerkt, dass unter diesem Gesichtspunkt die Anforderungen der Rechtsprechung an den Entlastungsbeweis des § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB zu streng seien (S. 245 ff.). Im Rahmen der (familienrechtlichen) Entwicklung im BGB (S. 254–286) verdeutlicht er den Wandel der Stellung des Kindes zu seinen Eltern seit 1900 von einem väterlichen Gewaltverhältnis hin zu dem notwendigen gemeinschaftlichen Bemühen der Eltern, das Kind ohne Gewalt zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu erziehen, gewandelt hat (§§ 1626, 1631 BGB). Deshalb spricht er sich dafür aus, dieses gewandelte Verhältnis auch bei der Haftung aus § 832 BGB zu berücksichtigen, wobei er hier in der Rechtsprechung vor allem das Problem der konsequenten Umsetzung bei der Entscheidungsfindung im Einzelfall sieht (S. 286). Dem ist zuzustimmen (näher *Spindler* in Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 832 Rn. 20 mwNachw), denn wenn die Gerichte diesen Umstand bereits genügend berücksichtigt hätten, wären die Anforderungen an die Aufsichtspflicht nicht derart angespannt, da dem Kind sonst nicht die Möglichkeit zu verantwortungsbewusstem Handeln gegeben werden kann. Auch die Entwicklung der Minderjährigenhaftung im BGB (S. 287–311) wird hierzu in Bezug gesetzt. Jedoch weist Bernau zutreffend darauf hin, dass die Haftung des Kindes letztlich für die Familie genauso entscheidend ist wie die Haftung der Eltern, sodass die Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Minderjährigenhaftung insbesondere durch die neu eingeführten §§ 828 Abs. 2, 1629 a BGB geführt haben, auch für eine Änderung der Haftung der Eltern sprechen und dafür den Weg weisen können (S. 287, 307–311). Außerdem äußert sich Bernau in diesem Zusammenhang auch noch zu der Frage, ob die Einschränkung der Haftung der Minderjährigen durch den neu geschaffenen § 828 Abs. 2 BGB zu einer Verschärfung der Haftung der Eltern aus § 832 Abs. 1 BGB führt. Mit Recht lehnt er das ab (S. 302–307). Der zweite Teil schließt mit einer Darstellung der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse in § 4. Bernau geht auf den Geburtenrückgang und dessen Ursachen ein. Schließlich weist er darauf hin, dass die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 832 BGB, der Minderjährige für generell gefährlich und aufsichtsbedürftig gehalten hat, heute gerade wegen der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse nicht mehr besteht. Er kritisiert auch hier völlig zu Recht, dass diese Umstände bisher noch keinen Einfluss auf die Rechtsprechung hatten (S. 343–350).

Im dritten Teil wendet sich Bernau dann der Reform des § 832 BGB zu, von einer Verschärfung des § 832 BGB auf eine reine Gefährdungshaftung, teilweise in Verbindung mit einer Einführung einer Pflicht-Haftpflichtversicherung, bis hin zur völligen Abschaffung des § 832 BGB und der damit verbundenen Haftungserleichterung für die Eltern. All' diesen Vorschlägen steht Bernau aber ablehnend gegenüber, auch den Vorschlägen zur Abschaffung der Beweislastumkehr. Mit Recht weist er darauf hin, dass der ursprüngliche Grund für die Einführung der Beweislastumkehr die fehlende Einsichtsmöglichkeit des Geschädigten in die familiären Verhältnisse war und dieser Grund besteht nach wie vor (S. 388 f.). Auf dieser Grundlage entwickelt Bernau seinen eigenen Reformvorschlag, der vor allem für eine umfassende Berücksichtigung von § 1626 Abs. 2 plädiert, in concreto für einen Ausschluss der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit unter Heranziehung der Rechtsprechung zur Haftung des Arbeitnehmers. Diese Haftungserleichterung soll allerdings nur dem Elternteil zuteil werden, der mit seinem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft lebt, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur diese von Art. 6 Abs. 1 GG geschützt wird. Zutreffend weist Bernau darauf hin, dass diese Gesichtspunkte von der Rechtsprechung im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung bzw. der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte auch ohne Gesetzesänderung berücksichtigt werden können, weil es sich bei dem Begriff der Aufsichtspflichtverletzung um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt und deshalb die Wortlautgrenze nicht überschritten wird. Zusätzlich tritt er aber auch für eine Gesetzesänderung und eine Pflicht zur Berücksichtigung dieser Umstände (Bestimmung der Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung von § 1626 Abs. 2 BGB; keine Haf-

tung bei leichter Fahrlässigkeit innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft) durch Einführung eines neuen § 832 Abs. 3 BGB ein. Eine Notwendigkeit dafür besteht jedoch angesichts der Möglichkeit der Rechtsprechung, diese Umstände bei der Bestimmung der Aufsichtspflichtverletzung zu berücksichtigen, entgegen Bernau wohl eher nicht.

Insgesamt handelt es sich um eine beeindruckende und absolut überzeugende Arbeit, die nur unter einem etwas zu umfangreich geratenen ersten Teil leidet. Das schadet jedoch den Aussagen der Arbeit in keinsten Weise und ist für Praktiker gerade wegen der umfangreichen Darstellung der Rechtsprechung besonders interessant. Man kann nur hoffen, dass die Rechtsprechung die Aussagen der Arbeit berücksichtigt und von ihrer allzu strengen Auslegung der Aufsichtspflichtverletzung und der damit verbundenen strengen Haftung der Eltern abrückt.

*Verf.: Prof. Dr. Gerald Spindler, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen*

*Dipl. Jur. Ralph Hausmann, Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Spindler, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen*